Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen

INFORMATIONSBULLETIN

Nr. 1 / 83

INHALT

Regionale Beratungsstellen

- Tätigkeitsberichte

Baugesetzgebung

- Kantonale Baugesetze mit Bestimmungen über behindertengerechtes Bauen

Technische Informationen

- Liftgrössen
- Rollstuhlgängige Duschen
- Balkonschwellen-Detail
- Merkblatt mit Literaturliste

Neue Literatur

- "barrierefrei" arbeiten - wohnen - leben
- Behindertengerechtes Bauen muss nicht teuer sein!

SEPTEMBER 1983

Regionale Beratungsstellen

Tätigkeitsberichte

An der Tagung in Zürich wurde der Vorschlag gemacht, die Tätigkeitsberichte der einzelnen Beratungsstellen auszutauschen. Unsere Nachfragen haben nur ein geringes Resultat gezeigt. Nachfolgend sind die Berichte vom Kanton Tessin und Kanton Bern abgedruckt.
Es hat sich gezeigt, dass einige Beratungsstellen keine eigenen Jahresberichte verfassen. Es wäre trotzdem von einigem Interesse, wenn wir über bessere Grundlagen über den Umfang und die Schwerpunkte der Beratungstätigkeit verfügten. Nicht zuletzt würden solche Tätigkeitsberichte Rechenschaft über die Notwendigkeit von Beratungsstellen ablegen und beim Aufbau von noch fehlenden Stellen eine Hilfe sein.
Sicher wäre es sinnvoll, solche Berichte minimal aufeinander abzustimmen. Wir haben deshalb im folgenden eine kurze Liste von Kriterien aufgeschrieben, die als statistische Informationen von Interesse sind und mit einem geringen Aufwand nachgeführt werden können :

- Anzahl Beratungsfälle
- Anzahl Baueinsprachen
- Vorträge, Vorlesungen, Kurse, etc.
- Andere Arbeiten (Unterlagen, Kontakte zu Architekten, etc.)
- Gesamter Zeitaufwand für die regionale Beratungsstelle

- Erfahrungen und Probleme
- Personal und Bürobetrieb
- Finanzierung der Stelle

Die Mitarbeiter der Fachstelle benützen als Hilfsmittel eine Tabelle, in der pro Anfrage oder Beratung folgende Informationen festgehalten werden:

- Name, Adresse, Institution u. Telefon der anfragenden Person
- Grund des Kontakts, ev. mit Bezeichnung des Gebäudetyps
- Zeitaufwand der Beratung oder Auskunft
- Durch wen die Vermittlung des Kontakts erfolgte

Diese kleine Statistik kann die Erstellung des Tätigkeitsberichts am Schluss des Jahres wesentlich erleichtern.

Kantonale Baugesetzgebungen

Von den 26 Schweizer Kantonen kennen 14 Kantone Bestimmungen über behindertengerechtes Bauen in ihrer Gesetzgebung. Wir haben diese Gesetze zusammengetragen und die entsprechenden Artikel kopiert. Diese Liste ist bei uns erhältlich.

Federazione ticinese invalidi sportivi ftis

IMPEGNO DELLA FTIS A FAVORE DI COSTRUZIONI ADATTE ALLE ESIGENZE DELLE PERSONE HANDICAPPATE

1975 - edizione dell'opuscolo "Costruire pensando agli invalidi" che denunciava il problema delle barriere architettoniche, particolarmente negli edifici pubblici.

1976/77 - contatti con l'ufficio stabili erariali per la verifica dell'agibilità di progetti di nuove costruzioni e di ristrutturazione di vecchie costruzioni di proprietà dello Stato.

1978 - si ottiene l'inserimento nella Legge edilizia cantonale dell'art. 34 bis che impone il rispetto delle norme per l'eliminazione delle barriere architettoniche negli edifici pubblici o accessibili al pubblico. Esso fa specifico riferimento alla norma CRB 521 500.

1980 - realizzazione, per conto della Commissione barriere architettoniche di COP 81 SVIZZERA, di un'inchiesta volta a verificare la legislazione e la prassi nell'eliminazione delle barriere architettoniche nei maggiori comuni del cantone.

1981 - collaborazione con SAEB e CRB per la verifica dei progetti proposti alla premiazione nel Concorso per una costruzione adattata alle esigenze delle persone handicappate.

1982 - pubblicazione, con l'autorizzazione del CRB e con la collaborazione dell'OTIA, dell'opuscolo "Progettare e costruire pensando alle persone handicappate" contenente un estratto delle norme del CRB.

1983 - lezione sul tema delle barriere architettoniche presso la Scuola Tecnica Superiore di Trevano, con la collaborazione dell'arch. Codoni, presidente del CRB, e dell'arch. De Rogatis per l'OTIA.
- realizzazione di un diaporama di sensibilizzazione al problema.
- é previsto l'intervento presso il DPC per ottenere l'istituzionalizzazione della collaborazione della FTIS nella verifica dei progetti, almeno per quanto riguarda importanti realizzazioni pubbliche o accessibili al pubblico.

Inoltre, dal 1973, il nostro lavoro consiste nella sensibilizzazione al problema e nella vigilanza su tutte le nuove costruzioni e importanti ristrutturazioni affinché, già in fase di progettazione, vengano tenute in considerazione le esigenze delle persone handicappate. Questo lavoro si é nettamente intensificato dopo l'apertura del segretariato FTIS a tempo pieno avvenuta nel 1980. I risultati di questo nostro impegno sono molteplici e a diversi livelli.

FEDERAZIONE TICINESE
INVALIDI SPORTIVI

Bellinzona, giugno 1983

J A H R E S B E R I C H T 1 9 8 1

KIO-Beratungsstelle für richtiges Bauen für Behinderte

(Jahresbericht 1982 noch nicht erschienen)

Das vergangene Jahr erhielt für unsere Beratungsstelle besondere Bedeutung, war es doch von der UNO zum Jahr des Behinderten erklärt worden. Zahlreiche Veranstaltungen - sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene - machten einer breiten Oeffentlichkeit die Probleme und Schwierigkeiten bewusst, womit die Behinderten tagtäglich leben. Rückblickend dürfen wir mit Genugtuung feststellen, dass alle diese Anstrengungen Früchte getragen haben, und wir mit unserer Tätigkeit ein gutes Stück weitergekommen sind.

Das Berichtsjahr brachte zwar zusätzliche Arbeit, doch gleichzeitig wurde vermehrt unsere Beratung bereits in der Planungsphase beansprucht oder sogar ohne unsere Intervention behindertengerecht gebaut.

Das Sekretariat der Beratungsstelle hat 1981 ca. 300 Briefe versandt, um die Bauherren und Archkitekten auf die gesetzlichen Bestimmungen zugunsten Gehbehinderter aufmerksam zu machen (Geschäftshäuser 60 %, Verwaltungen 32 %, Sportanlagen 6 % und Wohnbereich 2 %). Bei 24 Bauvorhaben musste Einsprache erhoben werden = 8 %.

In Signau wurde das Restaurant "TURM" umgebaut und zugleich Behinderten zugänglich gemacht. Der Bauherr hat keinen Aufwand gescheut. Nach der geglückten Renovation konnten an der Einweihungsfeier auch 2 Rollstuhlfahrer teilnehmen; auch der Bauberater und der KIO-Präsident waren unter den Eingeladenen.

Für das hervorragende Konzert des blinden Pianisten J. Rédai wurde innerhalb des Vorraumes der französischen Kirche in Bern vom Bauberater eine Rampe erstellt, die jetzt weiterhin rege benützt wird.

Die Troesch & Cie. AG in Bern hat ihre ständige Ausstellung in Köniz durch eine Sanitär- und Küchenabteilung speziell für Behinderte erweitert. Die ausgestellten Apparate und Hilfsmittel ermöglichen dem Installateur, sich mit den Bestandteilen behindertengerechten Bauens vertraut zu machen. Die Behinderten können sich zudem an Ort und Stelle orientieren. Das Problem der Zugänglichkeit für Behinderte zur Ausstellung muss in absehbarer Zeit noch gelöst werden.

Ferner haben wir erfahren, dass die Schweiz. Arbeitsgemeinschaft Hilfsmittel-Beratung für Behinderte und Betagte in Wetzikon eine permanente Hilfsmittel-Ausstellung plant. Wir werden versuchen, daran mitzuarbeiten und haben diesbezüglich bereits Kontakt mit der erwähnten Beratungsstelle aufgenommen.

Anfangs Jahr wurden anlässlich des Forums Davos "Behinderte mit uns" in der Arbeitsgruppe "Architektonische Barrieren" Konzepte für eine Aktion gegen die architektonischen Hindernisse ausgearbeitet. Zugleich wurde der Grundstein zur Schweiz. Fachstelle für behindertengerechtes Bauen gelegt. Zu den gesamtschweizerischen Aufgaben der Fachstelle zählen u.a.:

- Beschaffung und Dokumentation von Grundlagen
- Uebersicht über Stellen und Dienstleistungen
- Projektbearbeitung und Weiterentwicklung
- Information und Ausbildung
- Koordination der verschiedenen Anstrengungen

Am internationalen Kolloquium "The built Environment and the Handicapped" in Göteborg - an dem die Sekretärin und der Leiter der Bauberatungsstelle Bern teilnahmen - fand unser Beitrag über Mietwohnungen für Behinderte grosse Anerkennung.

Das bernische Baugesetz wird revidiert; eine Studie "Reinhard" befasst sich mit den Gesetzes-Texten, die die Belange der Behinderten betreffen. Die Berater wurden zur Vorbesprechung eingeladen. Es darf angenommen werden, dass wesentliche Teile nach der Behandlung im Grossen Rat übernommen werden.

Unsere Arbeit wird von den kommunalen Behörden im allgemeinen sehr gut aufgenommen, doch stossen wir teilweise bei Baugesuchen für Sportanlagen auf grossen Widerstand - dies hauptsächlich bei privaten Bauträgern, die z.B. Tennishallen oder Fitnesszentren zu bauen beabsichtigen. Die gesetzlichen Bestimmungen, wonach Sportanlagen generell Behinderten zugänglich gemacht werden müssen, werden mit Kopfschütteln aufgenommen.
Dass jedoch Sportanlagen behindertengerecht anzulegen sind, zeigen die zahlreichen Sportarten, die von Behinderten ausgeübt werden:

- Schwimmen
- Turnen
- Leichtathletik
- Ski alpin
- Ski nordisch

Speziell für Rollstuhlfahrer:

- Schwimmen (Tauchen)
- Basketball
- Fechten
- Tischtennis
- Schnellfahren
- Leichtathletik
- Speerwerfen/Kugelstossen
- Gewichtheben
- Tennis mit Maschine
- Spezialbob (im Winter)

Wir möchten an dieser Stelle allen danken, die uns mitgeholfen haben und weiterhin mithelfen, unsere bebaute Umgebung behindertenfreundlich zu gestalten, auch in bezug auf die Verkehrsanlagen.

Es ist für das Beraterteam speziell auch wichtig, die Behinderten-Organisationen hinter sich zu wissen; bei Spezialfragen wendet sich die Beratungsstelle jeweils zur Abklärung derselben an den KIO-Vorstand.

Ferner ist der Kontakt mit den Direktbetroffenen notwendig; auch bei den Bauberatern treten hie und da wegen des täglichen Kleinkrames Abnützungserscheinungen auf. Die positiven Ergebnisse der Arbeit verleihen aber glücklicherweise immer wieder neue Impulse und lassen die vielen behindertengerecht realisierten Bauten im vergangenen Jahr in den Vordergrund rücken. Vielfach mussten nur wenige Massnahmen getroffen werden, damit die gesetzlichen Bestimmungen zugunsten der Behinderten erfüllt werden konnten.
Die Arbeit der Beratungsstelle lässt sich schwer anhand eines Jahreszyklus bewerten, sondern trägt erst längerfristig wesentlich dazu bei, das Leben Behinderter zu erleichtern und zu bereichern.

Wir werden uns auf alle Fälle bemühen, auch im laufenden und in den kommenden Jahren unser gestecktes Ziel zu erreichen. Es liegt nicht in unserer Absicht, Bauten zu verhindern, sondern auf breiter Basis die behindertengerechte Ausführung möglichst vieler Gebäude durchzusetzen. Alle öffentlichen Gebäude sollten selbstverständlich für jedermann zugänglich werden und die heute noch üblichen Symbole überflüssig machen.

Trotz mangelnder rechtlicher Grundlagen ist es ein weiteres Anliegen unserer Beratungsstelle, Arbeitsplätze für Behinderte zu ermöglichen sowie einzelne Wohnungen in grösseren Ueberbauungen behindertengerecht zu realisieren. Architekten und Bauherrschaft werden deshalb gebeten, bei Neubauten bereits bei der Planung auf die Belange der Behinderten auch in dieser Beziehung zu achten.

Wir hoffen, dass viele Architekten und Bauherren die sozial-psychologischen Aspekte der Behinderung in Zukunft vermehrt berücksichtigen und danach handeln. Nach unseren Erfahrungen betragen die Mehrkosten für einen behindertengerechten Ausbau bei Neubauten nicht mehr als 2 - 3 % der Gesamt-Bausumme - es handelt sich demnach um Beträge, die sich bestimmt lohnen aufzuwenden, um die behinderten Mitmenschen an unserer Gesellschaft voll teilnehmen zu lassen.

Albert Gysin, Architekt HTL/SIA

Leiter der Beratungsstelle für
richtiges Bauen für Behinderte

KIO-Beratungsstelle
für richtiges Bauen für Behinderte

Leiter der Beratungsstelle und Sachbearbeiter Region Bern	Albert Gysin, dipl. Arch. HTL/SIA Effingerstrasse 55 - 3008 Bern Tel. 031 25 48 55
Sachbearbeiter Region Berner Oberland	Willi Barben, dipl. Arch. HTL Burgerstrasse 37 - 3600 Thun Tel. 033 22 95 85
Sachbearbeiter Region Berner Jura und Biel-Seeland	Henri Mollet, dipl. arch. EPFL Atelier cooplan Maréchaux 10 - 2502 Biel Tel. 032 22 86 84

Technische Informationen

Lifte

Im Kanton Genf wird bereits seit einiger Zeit eine spezielle Liftgrösse - Kabinenmass 90cm breit / 125cm tief mit i.L. 80cm breiter Türe verwendet.
Wie wir von verschiedenen Liftbaufirmen erfahren, wird diese Liftgrösse neuerdings auch in der Deutschschweiz angeboten und ins Standardprogramm aufgenommen werden.
Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Liftgrösse nicht der CRB-Norm und der internationalen ISO-Norm für behindertengerechte Lifte entspricht. Der eigentliche Behindertenlift sollte ein Kabinenmass von 110cm/140cm aufweisen. Dieses Minimalmass muss unbedingt in allen Fällen, wo Gesetze oder Verordnungen behindertengerechtes Bauen erfordern, eingehalten werden, auf jeden Fall aber bei öffentlichen Gebäuden. (Ermöglicht das bequeme Mitfahren einer Begleitperson).
In Ausnahmefällen, wo es bei Umbauten oder im privaten Wohnungsbau keinerlei Möglichkeit für die Anwendung des normgerechten Lift-Typs besteht, ist es sinnvoll, dass anstelle des nicht rollstuhlgängigen Typs (110cm breit / 95cm tief) wenigstens dieser Lift mit 125cm Tiefe gewählt wird, obwohl eine Begleitperson darin kaum Platz findet. Sowohl der Platzbedarf für den Schacht, sowie der Preis der beiden Liftgrössen bleiben inetwa die gleichen.

Rollstuhlgängige Duschen

Um die Frage einer Baukommission nach den Erfahrungen mit rollstuhlgängigen Duschen (ohne Bodenabsatz, Gefälle zum Bodenablauf) zu beantworten, haben wir einige Heime kontaktiert. Nach den Gesprächen mit Heimleitern und Personal kann durchwegs festgestellt werden, dass es im allgemeinen keine Probleme gibt, sofern die Konstruktion richtig, d.h. mit genügend Gefälle (2%) gemacht wird und ein genügend grosser Bodenablauf vorhanden ist. Beachten Sie aber die allfällig notwendige Mehrstärke der Bodenkonstruktion für Bodenablauf und Siphon. Die Vorteile für den Gebrauch durch Gehbehinderte und Rollstuhlfahrer überwiegen. Wir haben eine Liste von 20 Heimen (vorwiegend Altersheimen), wo solche Duschen gebaut wurden, zusammengestellt. Diese Liste ist bei uns erhältlich.

Balkonschwellen - Detail (bei überdecktem Balkon)

am Beispiel des Mehrfamilienhauses "Hoffnung" in Lichtensteig, SG

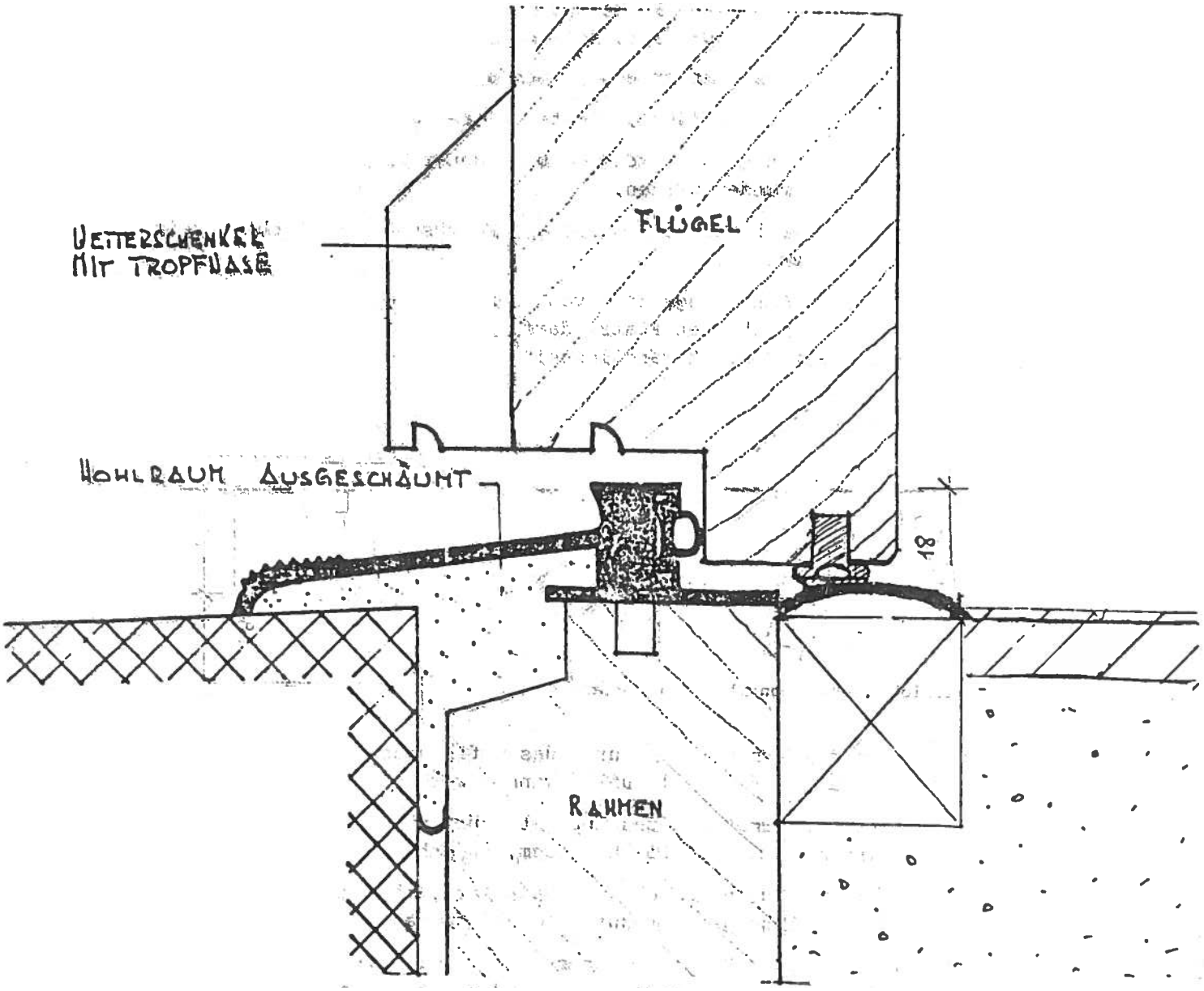

Centre suisse pour la construction adaptée aux handicapés

Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen

Centro svizzero per la costruzione adatta agli handicappati

Merkblatt

DENKT BEIM BAUEN AN DIE BEHINDERTEN

Körperbehinderte/Bewegungsbehinderte

- Für den Platzbedarf ist als Richtmass der Rollstuhl massgebend: Breite 60-65cm, Länge 110-120cm, Schwenkbereich-Durchmesser 140cm
- Keine Stufen und Schwellen zu und in Gebäuden.
- Liftkabinenmass i.L. 110/140cm, lichte Türbreite min. 80cm.
- Rampensteigungen von max. 6% können aus eigener Kraft, bis zu 12% mit Hilfe Dritter überwunden werden.
- Sämtliche Türen, auch von Küche, Bad und WC müssen eine lichte Breite von min. 80cm aufweisen.
- Die verschiedenen Benützungsarten von WC-Anlagen durch Rollstuhlfahrer bedingen den entsprechenden Platzbedarf. Entscheidend ist eine genügend breite WC-Türe sowie die Zugänglichkeit.

Benützungsarten

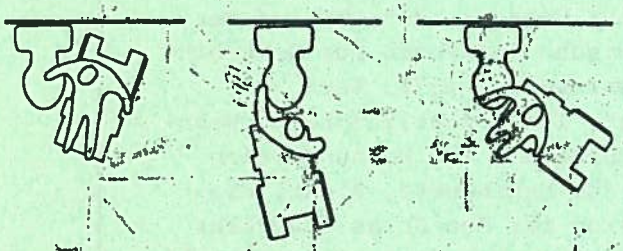

a) seitlich b) frontal c) schräg

Daraus ergibt sich der minimale Platzbedarf

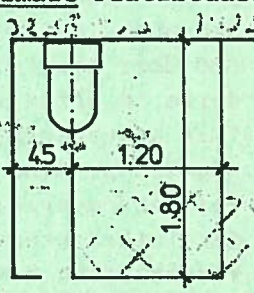

- Bei engen Sanitärräumen kann, durch das Oeffnen der Türe nach aussen, der Platzbedarf für den Rollstuhl gewonnen werden.
- Schalter, Griffe, Armaturen und Apparate dürfen nicht über 140cm Höhe platziert werden - max. Griffhöhe 140cm, Augenhöhe ca. 110cm.
- Erschliessung und Zugang direkt vom Parkplatz, möglichst in der Nähe des stufenfreien Zugangs oder durch die Tiefgarage.
- Unvermeidbare Treppen dürfen nicht zu steil sein, Tritte sollen nicht auskragen. Ein griffiger Handlauf ist unbedingt, wenn möglich beidseitig, vorzusehen.

bitte wenden

DENKT BEIM BAUEN AN DIE BEHINDERTEN

Sinnesbehinderte/Seh-und Hörbehinderte

. Relief-Beschriftungen (für Blinde)

. Keine Auskragungen oder überhängende Bauteile auf Kopfhöhe (Treppenaufgänge, Hinweisschilder, Gerüste)

. Kontrastreiche Farbgestaltung (für Sehbehinderte)

. Markierung der Treppenan-und austritte durch helle Farben

. Akustische Zeichen (für Sehbehinderte und Blinde)

. Visuelle Zeichen (für Hörbehinderte)

Im weiteren ist zu beachten:

. In öffentlichen Gebäuden und Publikumseinrichtungen sollte min. 1 WC und 1 Telefonkabine rollstuhlgängig sein.
. Einrichtungen, die speziell für Behinderte geschaffen wurden, sollen signalisiert werden.
. Auch bei öffentlichen Verkehrsmitteln - Einstiege in Tram, Bus und Bahnwagen - soll auf Behinderte und Betage Rücksicht genommen werden.

Literaturliste

- Norm SNV 521 500, 1974, herg.: Schweiz. Zentralstelle für Baurationalisierung CRB, Zürich
- Leitfaden zur Vermeidung der architektonischen Barrieren und Hindernisse, 1976, herg.: Schweiz. Invalidenverband, Olten
- Weisungen für bauliche Vorkehren für Gehbehinderte, Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1975, Bern
- Weisungen des Eidg. Amtes für Verkehr, der PTT und der SBB über bauliche und technische Vorkehren für Gehbehinderte im öffentlichen Verkehrswesen, 1975, Bern
- "Die altersgerechte Wohnung", 1981, Schriftenreihe Wohnungswesen, Band 23, herg.:Bundesamt für Wohnungswesen
- Parkierungserleichterungen für Behinderte, Richtlinien der interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr
- Finanzierung mit Bundeshilfe für: Wohneigentum, Mietwohnungen, Erneuerung von Wohneigentum, Erneuerung von Mietwohnungen, 1982, herg.: Bundesamt für Wohnungeswesen, Bern
- "Bauen für behinderte und Betagte", 1974, A. Stemshorn, Verlagsanstalt Alexander Koch, D-Stuttgart
- "Behindertengerechtes Wohnen", 1979, H. Krumlinde, Verlagsgesellschaft R. Müller, D-Köln-Braunsfeld
- "Die rollstuhlgerechte Wohnung", 1981, J. Höfs, Verlagsanstalt Alexander Koch, D-Stuttgart
- "Planen und Bauen für Behinderte", 1977, H. Kuldschun, Deutsche Verlagsanstalt, D-Stuttgart

Neue Literatur

barrierefrei

arbeiten · wohnen · leben

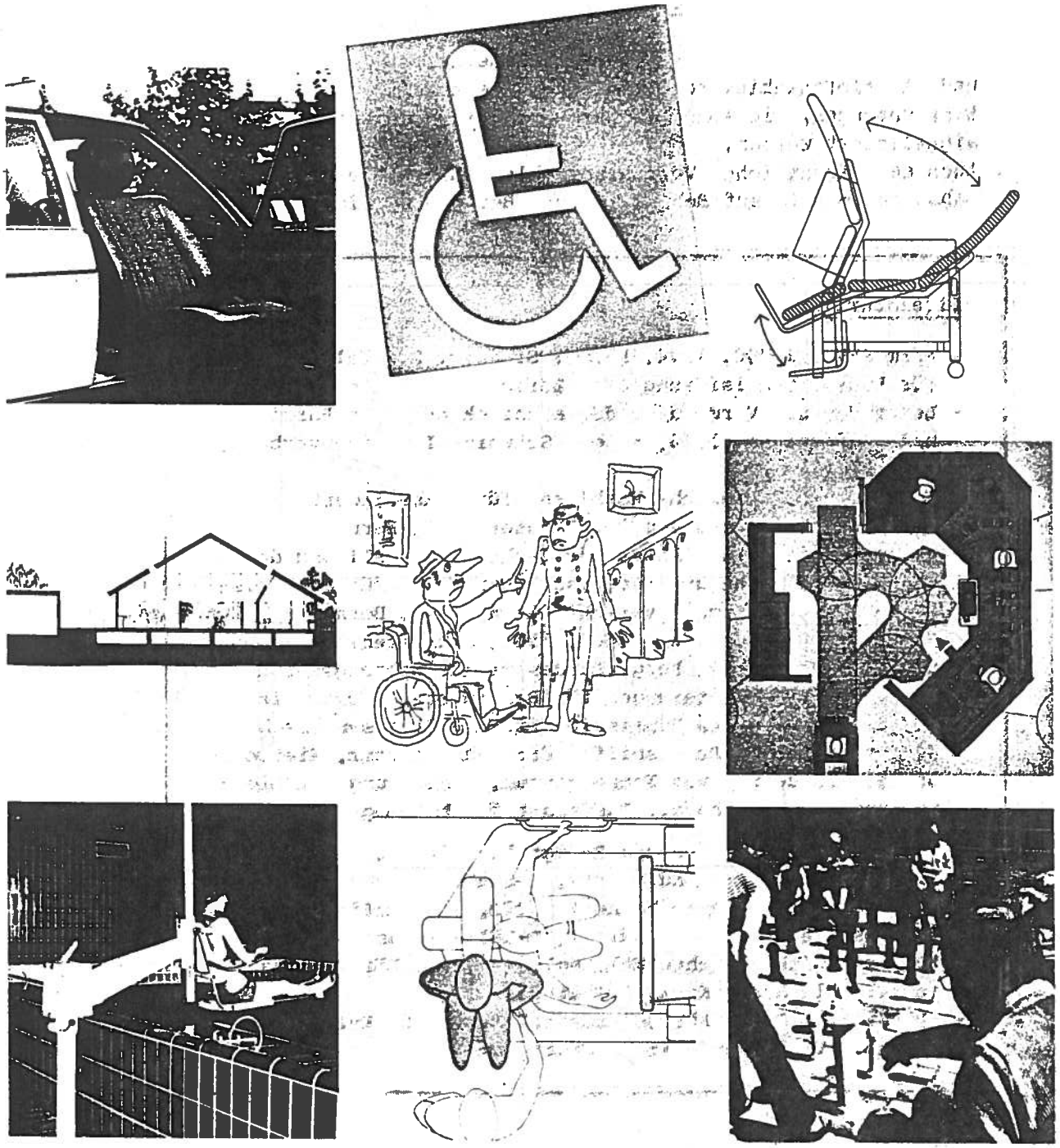

Ein praktischer Ratgeber für Bauherren, Architekten und behinderte Menschen

Diese Broschüre enthält interessante Details und Planungsgrundlagen, sowie Hinweise auf Hilfsmittel und Produkte mit Beispielen und anschaulichen Fotos.

(Ausschnitt Seite 26)

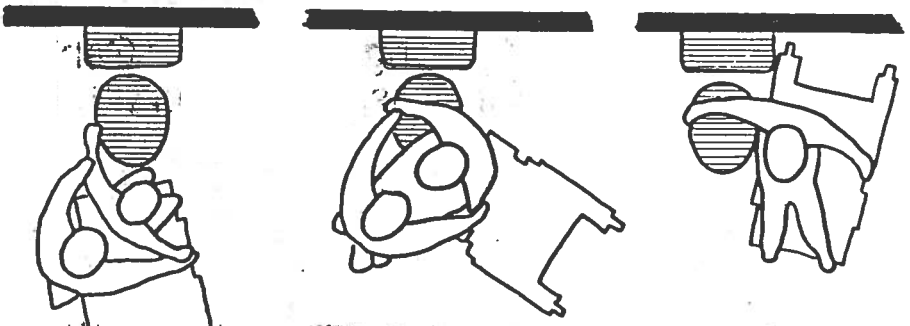

3 verschiedene Umsetztechniken vom Rollstuhl auf das WC. die ersten beiden Beispiele mit Hilfe einer Pflegeperson. Diese Beispiele unterstützen die Forderung nach ausreichendem Freiraum vor und neben dem WC

Darstellung der drei grundsätzlichen Umsetzablaufe

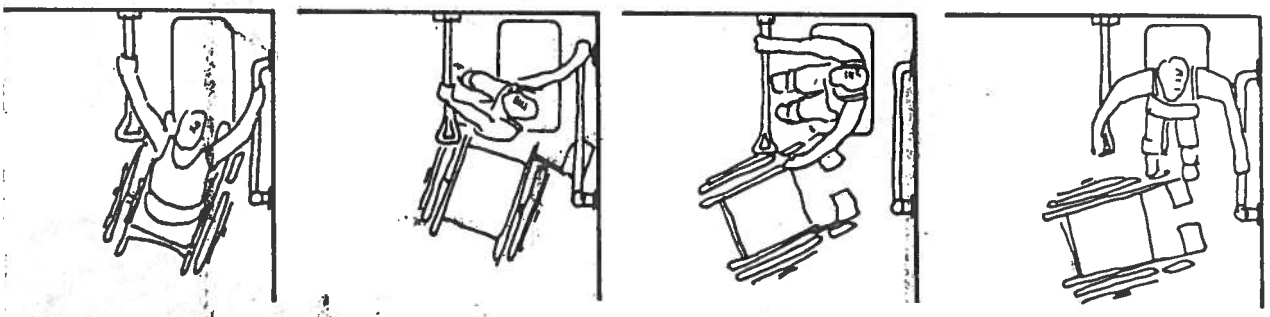

1. Reihe: Umsetzen von vorne (im Test 44.1%)

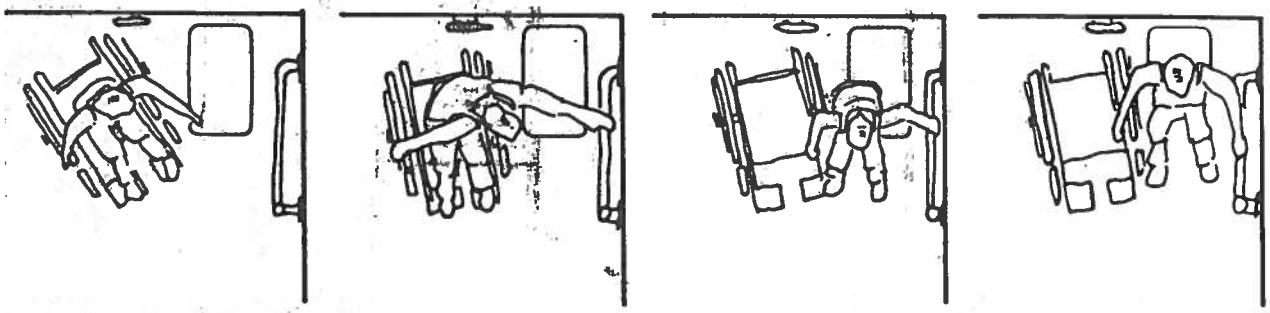

2. Reihe: Umsetzen seitlich (im Test 20.5%)

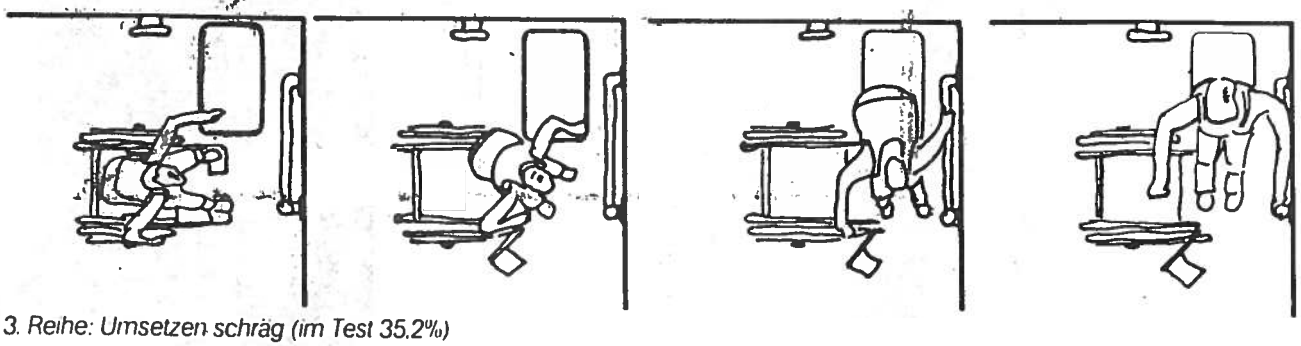

3. Reihe: Umsetzen schräg (im Test 35.2%)

Annemarie Walther-Roost

Behindertengerechtes Bauen muss nicht teuer sein!

Wohnungen auch für Gehbehinderte: Planungsgrundlagen und Kostenfolgen

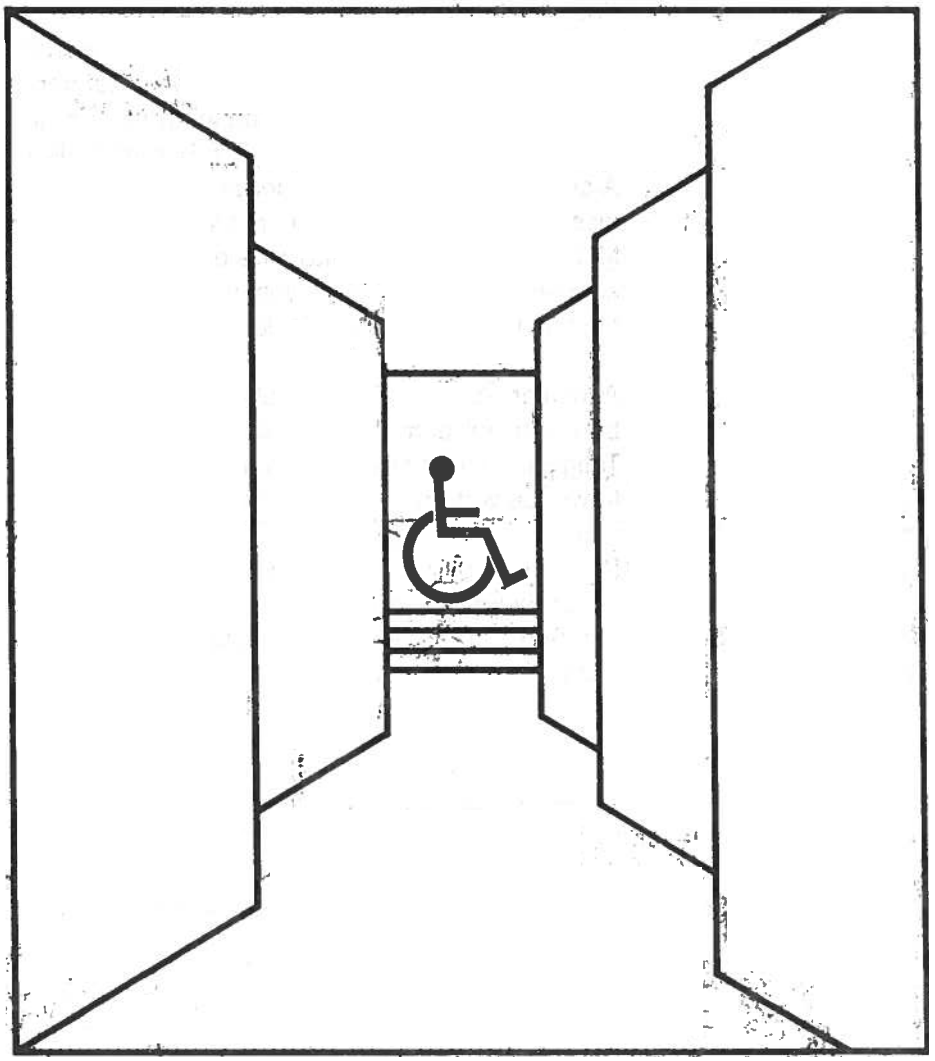

CRB

Eine Information für Bauherren und Architekten

Zu dieser Broschüre

Die heutige Wohnungsplanung nimmt in der Regel keine Rücksicht auf Körperbehinderte. Eine durchschnittliche Wohnung enthält zahlreiche bauliche Hindernisse, die Körperbehinderten und Betagten die Benützung erschweren oder verunmöglichen. Auf der Grundlage der Norm SNV 521500 «Bauliche Massnahmen für Gehbehinderte» (1974) der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung CRB wird hier Architekten und Bauherren gezeigt, wie man unnötige bauliche Hindernisse bereits bei der Wohnungsplanung vermeiden kann, wo allenfalls Mehrkosten entstehen und wie sie auf ein Minimum beschränkt werden können. Einige Beispiele von Wohnüberbauungen dienen der Veranschaulichung des empfohlenen Vorgehens.

Die Autorin

Annemarie Walther-Roost, dipl. Architektin ETH/SIA, Turgi, arbeitet freiberuflich auf dem Gebiet «Bauen für Betagte und Behinderte». Ihre Tätigkeit besteht aus Beratungen, Gutachten, Jurierung von Architekturwettbewerben sowie dem Verfassen von Vorträgen und Publikationen.
Die Autorin setzt sich auch in politischen Gremien für eine objektive Behandlung dieses oft ideologisierten Themas ein, insbesondere für das Schaffen von Bedingungen für Selbständigkeit und Selbstverantwortung Behinderter.

Die Broschüre umfasst 80 Seiten und enthält zahlreiche Tabellen und Pläne. Sie kann für Fr. 28.80 beim CRB, Zentralstrasse 153, 8003 Zürich, bezogen werden.